

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“*)**

Vom 2. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Antreff, Antrift, Göringer Bach, Eifa, Grenff, Leimbach, Ockerbach, Schwalm und Wannbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 450 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze), und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und

Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- oder wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten oder Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;

Anlage 2

*) GVBl. II 881-39

10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten

Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;

2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;

12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Allee-bäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume- oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Sümpfe, Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuan-saat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;

§ 7

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Südteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 866)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel - Landschaftsschutzgebiete „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1814)²⁾;
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I. S. 47)²⁾.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

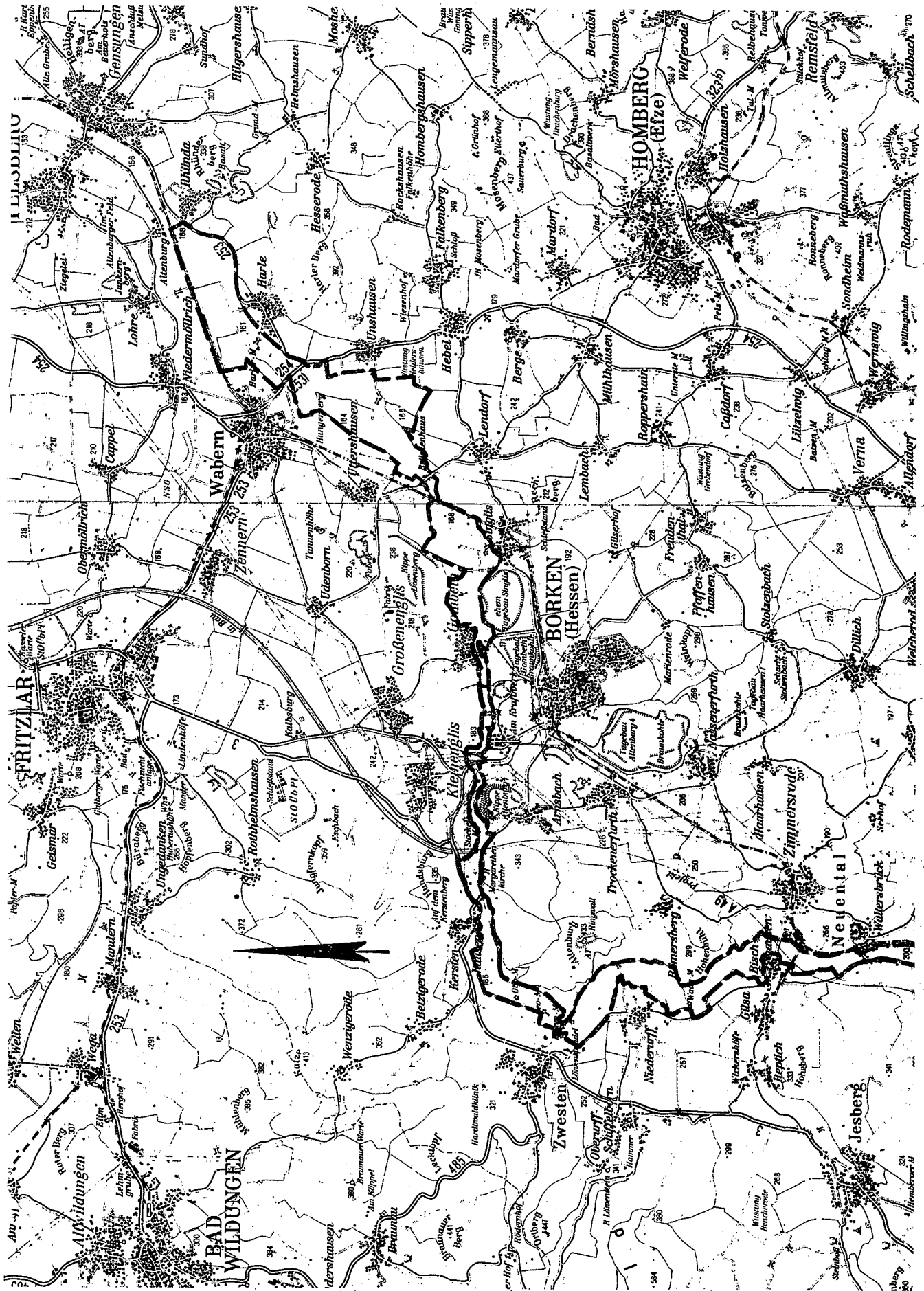
Wiesbaden, den 2. April 1993

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

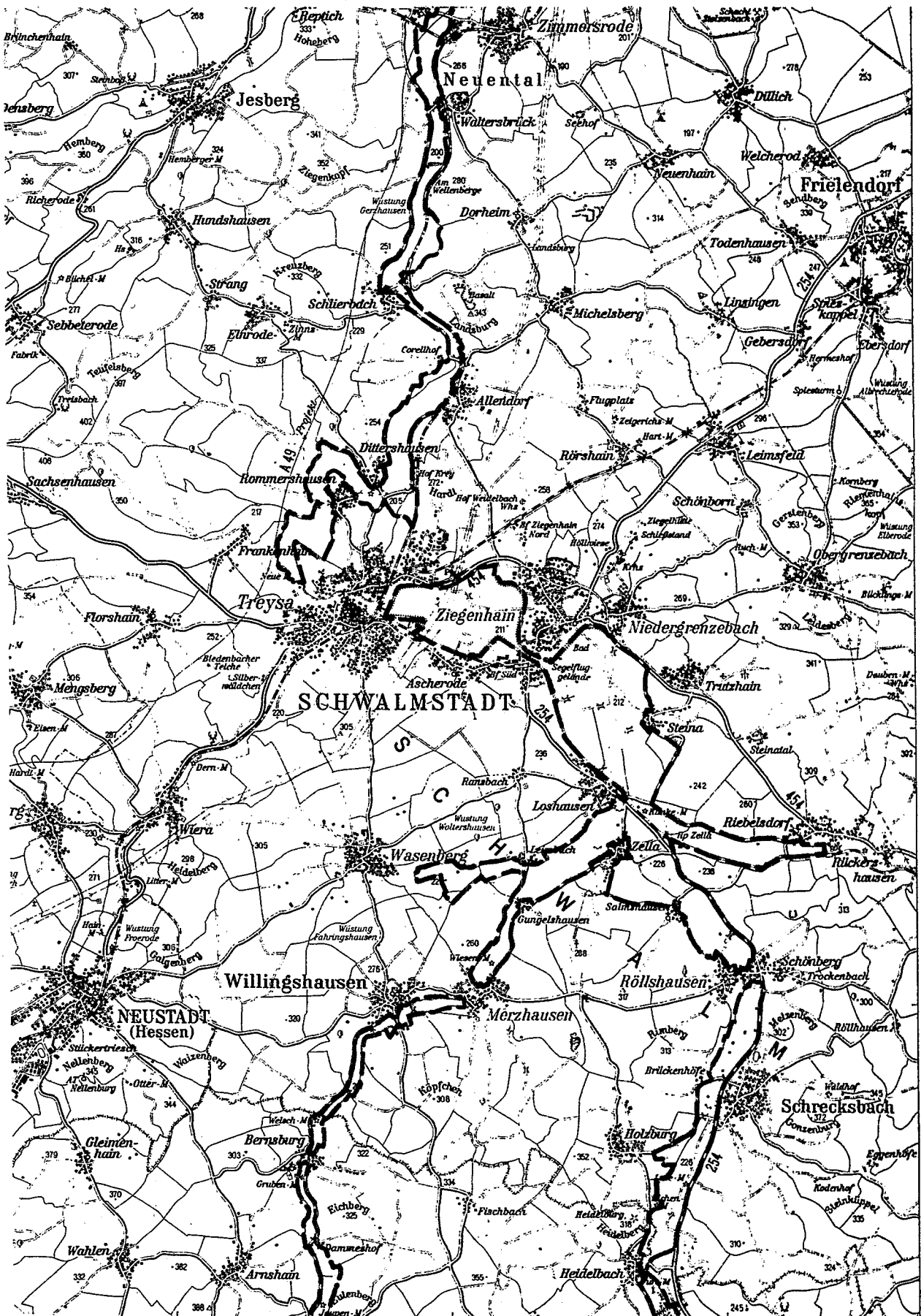
¹⁾ Hebt auf GVBl. II -
²⁾ Ändert GVBl. II -

Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“

Blatt 1

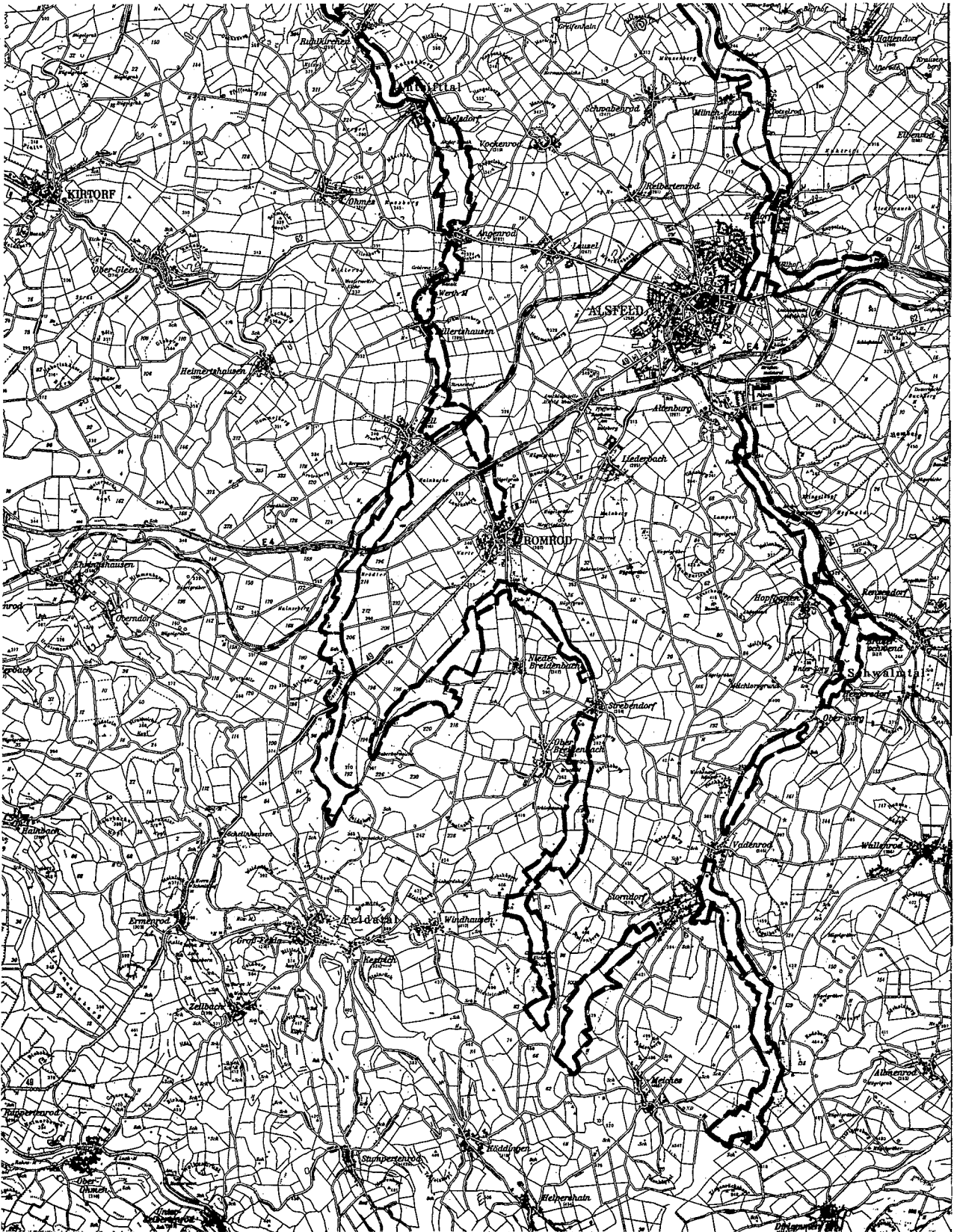


Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“



**Anlage 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Schwalm“**

Blatt 3



Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 100 000
Blätter C 5118, C 5122, C 5518

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

(Fortsetzung von Seite 396)

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 21. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);

12. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 22. Juli 1992 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel

— obere Naturschutzbehörde —

gez. Scheibelhuber

Regierungspräsidentin

St.Anz. 4/2000 S. 396

110

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Antreff, Antritt, Göhringer Bach, Eifa, Grenff, Leimbach, Ockerbach, Schwalm und Wannbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ liegt im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 450 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer durchgezogenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen sowie bei den Kreisaußschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen). Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwen-

- dungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik, Sport- oder Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- oder wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten oder Landen von Modellflugzeugen;
 3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
 4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
 5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Abflusses des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesenenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
 6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
 7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
 8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
 9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;
 10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
 12. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
 13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
 14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
- (2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen nach § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

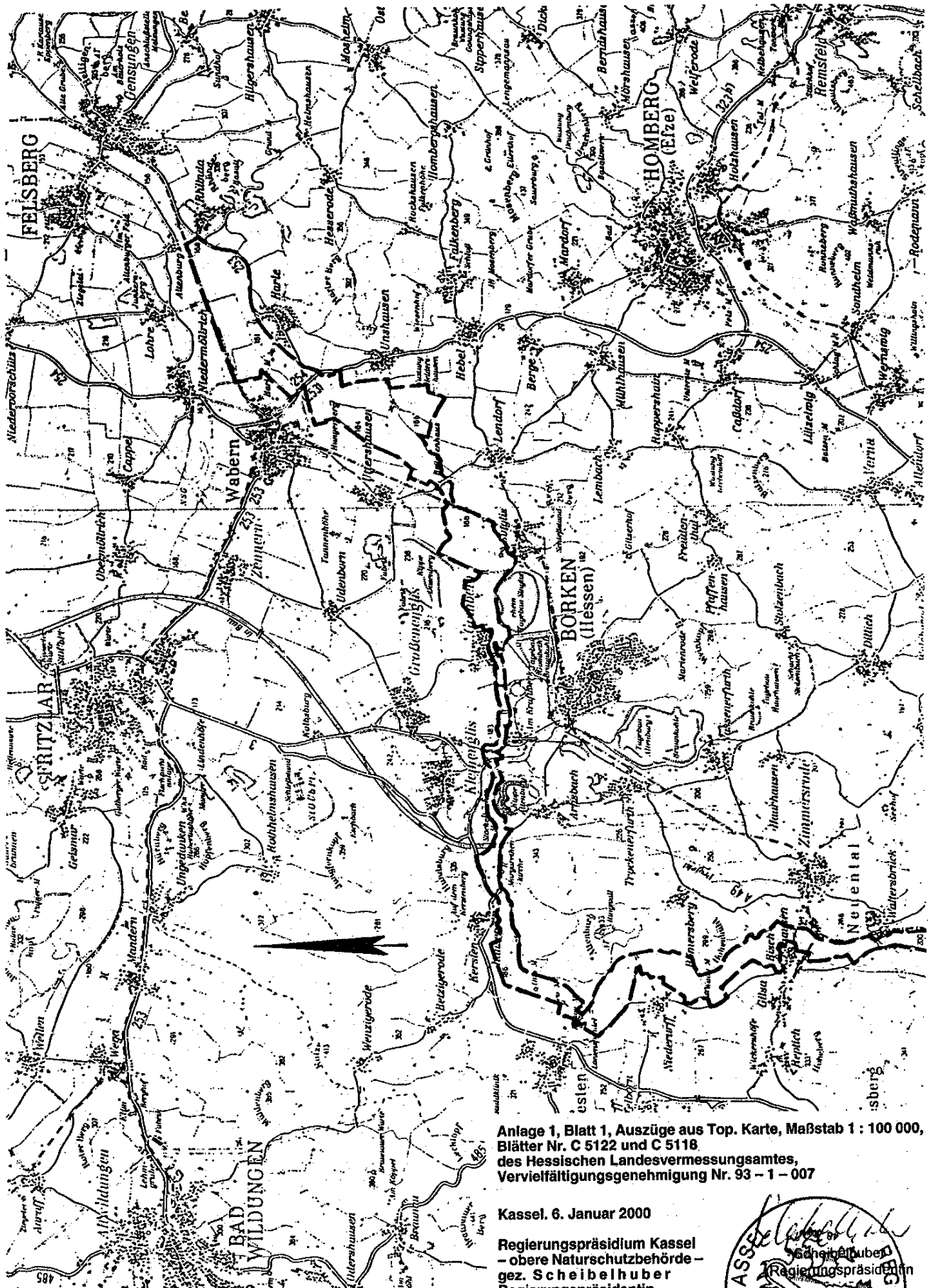
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen und die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken sowie die Grünland-Narbenerneuerung ohne Umbruch;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheinhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits in Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersetzungs- und Erhaltungspflege hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weldezaune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzaune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaus oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste, motor- oder wassersportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Sümpfe, Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesenenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder dessen Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachteilige Auswirkungen auf die Waldaußenränder haben.

(Fortsetzung siehe Seite 404)

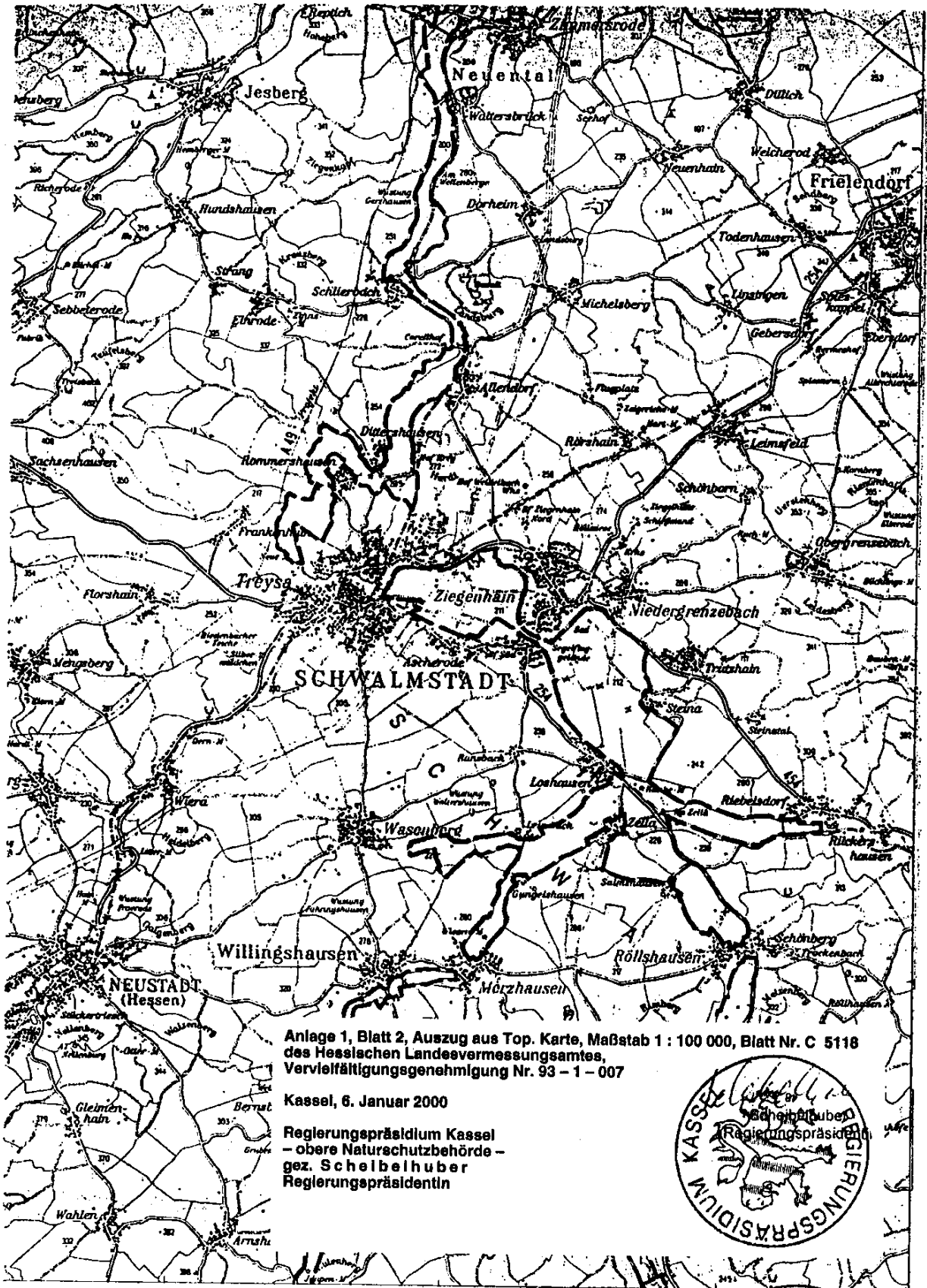


Anlage 1, Blatt 1, Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
 Blätter Nr. C 5122 und C 5118
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 — obere Naturschutzbehörde —
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin



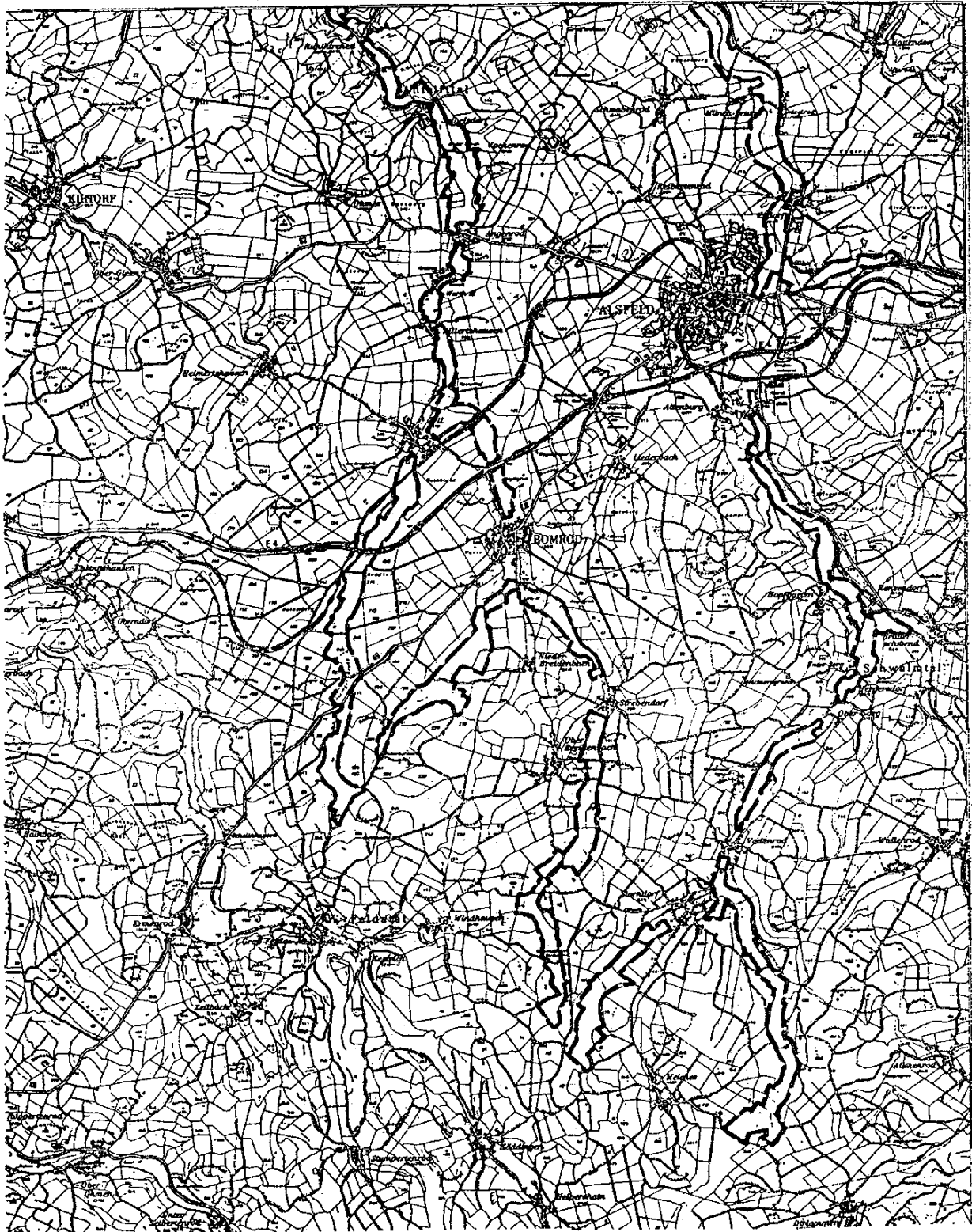


Anlage 1, Blatt 2, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Blatt Nr. C 5118
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
- obere Naturschutzbehörde -
gez. Schelbelhuber
Regierungspräsidentin





Anlage 1, Blatt 3, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Blatt Nr. C 5518
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
 - obere Naturschutzbehörde -
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin



(Fortsetzung von Seite 400)

§ 6

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 879), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm, Südteil“ vom 29. März 1988 (StAnz. S. 866), geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (StAnz. S. 804).

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Urbach- und Angersbachtal“, „Hinterberger Wiesen“, „Antrefftal“ und „Der Küppel“ vom 20. September 1972 (Hessische Allgemeine vom 26. September 1972), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1991 (StAnz. S. 1814);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg—Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1991 (GVBl. I S. 47).

§ 7

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 2. April 1993 (GVBl. I S. 128) wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin
StAnz. 4/2000 S. 399

111

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeld“ vom 6. Januar 2000

Auf Grund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Das Josbachtal südöstlich von Lischeld wird in den sich aus Abs. 6 ergebenden Grenzen teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeld“ liegt in den Gemarkungen Winterscheid und Lischeld der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis, in der Gemarkung Josbach der Stadt Rauschenberg und in der Gemarkung Mengsberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Winterscheid sowie südöstlich der Kuchenmühle. Er hat eine Größe von 35,42 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst die Teilbereiche des Josbachtals südlich der Ortschaft Lischeld und das Tal des Lohbergwassers von der Quelle bis zur Mündung in den Josbach. Es hat eine Größe von 17,97 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Der als Naturschutz-

gebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist jeweils durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereiche zu erhalten und als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu verbessern. Darüber hinaus sollen die das Landschaftsbild prägenden Grünlandbereiche entlang der Wasserläufe gesichert werden.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art. 19 des Dritten Rechts- und Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
 6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
 9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;

(Fortsetzung siehe Seite 408)

20

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumgebung Karben/Groß-Karben im Zuge der L 3351/K 246

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung plant eine so genannte Nordumgehung, um insbesondere die L 3205 im Zuge der Bahnhofstraße und die L 3351 sowie die K 246 im Zuge der Ortsdurchfahrten Groß-Karben vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Das Raumordnungsverfahren (ROV) dient zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 15 ROG und § 13 HLPG. Zugleich wird gemäß § 9 Abs. 1 HLPG über die Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen mitentschieden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 3, 4, 15 ROG und § 8 Abs. 7 HLPG genannten Stellen.

Außerdem ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 15. Januar 2001 bis zum 16. Februar 2001 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regionalplanung, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 4. Obergeschoss, Zimmer 5519, aus und können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jede Person schriftlich oder zur Niederschrift dort zum genannten Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch in den Städten Karben, Nidderau, Bad Vilbel und Niddatal zur Einsichtnahme und zur Äußerung aus.

In der Stadt Karben und in meiner Behörde werden zusätzlich die komplette Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die Verkehrsuntersuchung, der Verkehrsentwicklungsplan Karben und der städtebauliche Planungsbeitrag zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Darmstadt, 18. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 31.4 — 93 d 08/03 (545)
StAnz. 1/2001 S. 55

21

GIESSEN

Genehmigung der Stiftung „Brücken in die Welt“, Sitz Limburg a. d. Lahn

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 27. September 2000 errichtete Stiftung „Brücken in die Welt“ mit Sitz in Limburg a. d. Lahn mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 2000 genehmigt.

Gießen, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (3) — 34
StAnz. 1/2001 S. 55

22

KASSEL

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis (Regierungsbezirk Kassel) und im Vogelsbergkreis (Regierungsbezirk Gießen) Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“

Vom 13. Dezember 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 2 000 bzw. 1 : 10 000 mit Kreuz-Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde — Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreis-ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen). Die Karten können bei den genannten Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.
2. § 1 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde — Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreis-ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen).
3. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaufenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Art. 3 NaturschutzrechtsÄndG vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig.
4. § 6 entfällt.
5. § 7 wird zu § 6.
6. § 8 wird zu § 7.

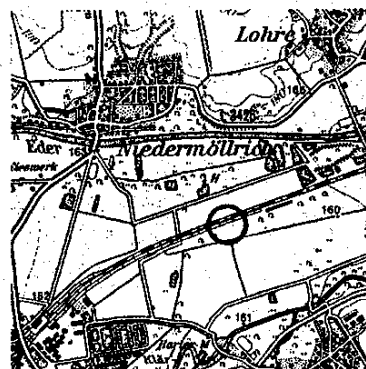
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 2000

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin
StAnz. 1/2001 S. 55

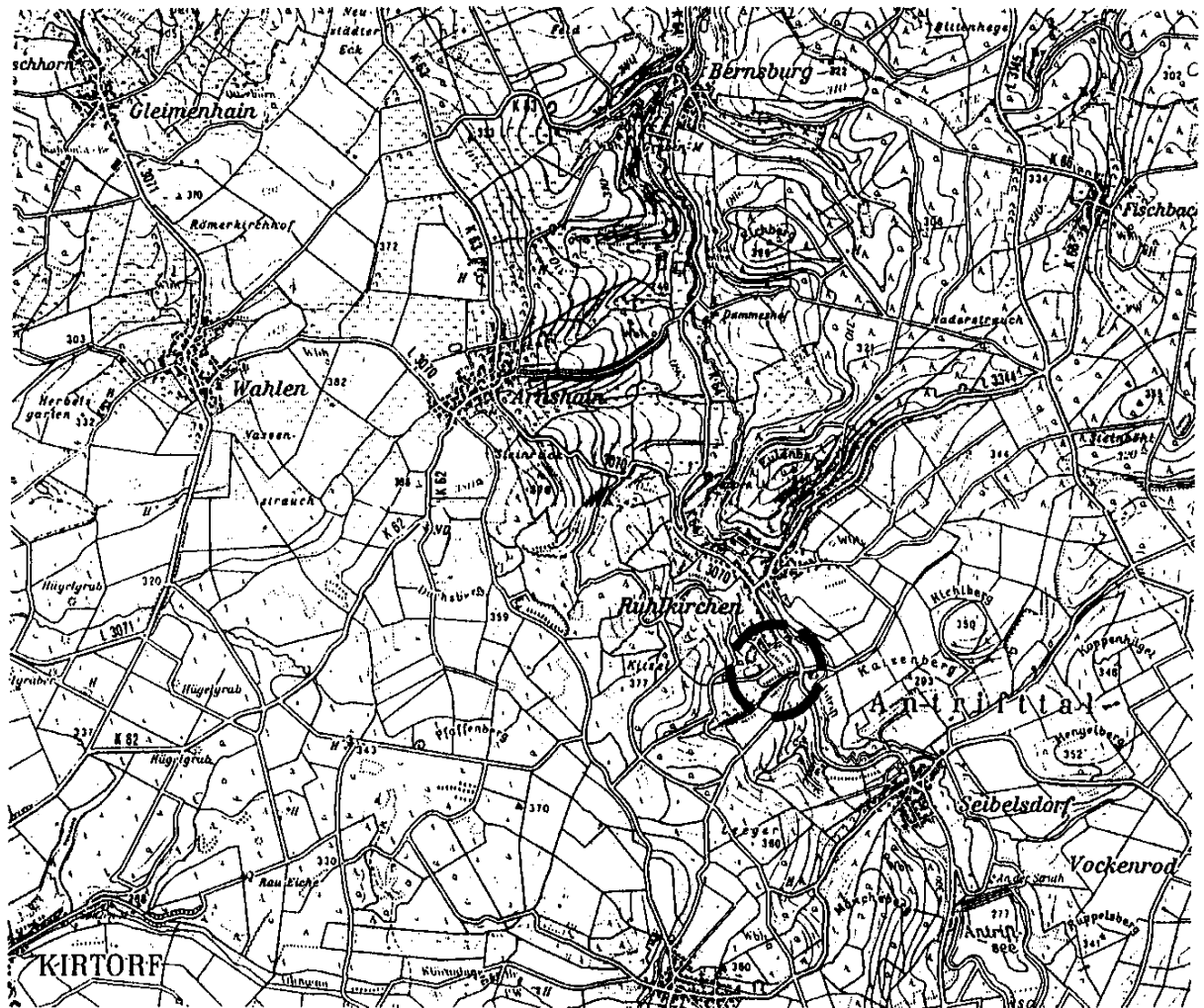
Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 13. Dezember 2000



Gemeinde Wabern
Ortsteil Wabern

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 4922 des Landesvermessungsamtes Hessen, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 2000 - 1 - 007

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 13. Dezember 2000



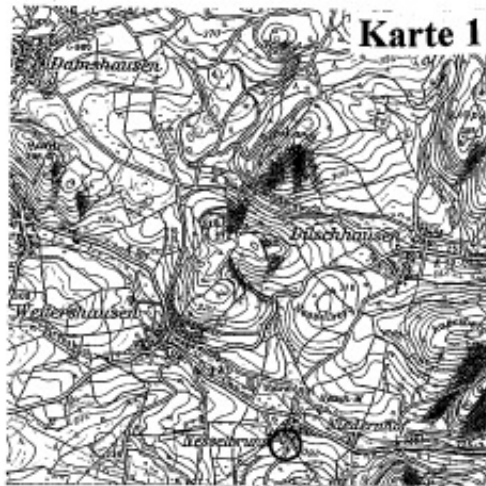
**Gemeinde Antrifttal
Gemarkung Ruhkirchen**

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nrn. L 5120 und L 5320 des Landesvermessungsamtes Hessen,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 2000 – 1 – 007**

Anlage 2

Übersichtskarten als Bestandteil der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“

Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000, Blätter L 5116 und 5316 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-Information



Karte 1 — Gemeinde Weimar, Ortsteil Nesselbrunn



Karte 2 — Gemeinde Biebenthal, Ortsteil Königberg

597

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogel-schutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“

Vom 28. Juni 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

- (1) Die weitläufige Auenlandschaft der Lahn zwischen Niederweimar und Odenhausen einschließlich des Mündungsbereiches der Zwerster Ohm und eines Teiles der Allna wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Lahntal zwischen Marburg und Gießen“ hat eine Größe von zirka 743 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und ockerfarben unterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisauausschüssen — untere Naturschutzbehörden —

des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg und des Landkreises Gießen, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen. Die Karten können während der Dienststunden bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden von jedermann eingesehen werden.

- (4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Folgt die Abgrenzung Gewässern, gehören diese zum Landschaftsschutzgebiet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Lebensräume und Lebensstätten derjenigen im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten und wiederherzustellen, die unter Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003, S. 667), fallen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung zu sichern. Dies gilt für die Arten Sing-schwan, Zwergdommel, Silberreihher, Fischadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Merlin, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Flussseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Sumpfohreule, Eisvogel, Neuntöter, Heideleerche, Blaukehlchen, Brachpieper und Ortolan.
- (2) Schutzzweck ist ferner der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie als Rastplatz für regelmäßig wandernde Vogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Dies gilt für die Arten Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher,

Wasserralle, Klebitz, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Zwergschnepfe, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel, Grtinschenkel, Waldwasserläufer, Wendehals, Beutelmeise, Uferschwalbe, Schilfrohrsänger, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper und Graumammer.

(3) Erhaltungsziele im Gesamtgebiet mit seiner besonderen Bedeutung als Brut-, Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet sind:

- die Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten für die Arten Singschwan, Wachtelkönig, Rohrweihe, Kampfläufer, Sumpfohreule, Klebitz, Zwergschnepfe, Bekassine, Dunkler Wasserläufer, Rotschenkel und Wiesenpieper
- die Erhaltung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats in landwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich, forstwirtschaftlich, abbaubedingten sowie für Erholungszwecke genutzten Bereichen während der Brut-, Rast- und Überwinterungsperioden für die Arten Singschwan, Silberreiher, Fischadler, Wiesenweihe, Rohrweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Flussseeschwalbe, Eisvogel, Blaukehlchen, Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Klebitz, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bekassine, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Beutelmeise, Uferschwalbe und Schilfrohrsänger
- die Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zum Schutz vorhandener Altwasser, Flutgerinne, Restwassermulden, Uferabbrüche, Kies-, Sand- und Schlammflächen und zur Ermöglichung der Neubildung dieser Lebensräume für die Arten Bruchwasserläufer, Eisvogel, Blaukehlchen, Brachpieper, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Flussuferläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer
- die Erhaltung von Weichholzauewäldern, Röhrriechen und Seggenrieden mit großflächig seichtem Wasserstand für die Arten Zwergdommel, Rohrweihe, Wasserralle, Waldwasserläufer, Beutelmeise und Schilfrohrsänger
- die Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit und Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen für die Arten Zwergdommel, Silberreiher, Flussseeschwalbe, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher und Schilfrohrsänger
- die Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie zum Beispiel Abbaugruben im Rahmen einer naturnahen Dynamik für die Arten Flussseeschwalbe, Schwarzhalstaucher und Grünschenkel
- die Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation für die Arten Singschwan, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Küstenseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Krickente, Knäkente, Reiherente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle und Zwergschnepfe
- die Erhaltung strukturreicher Brut- und Nahrungshabitats mit Brächen, Gräben, Rainen, Hoch- und Nassstaudenfluren, Hecken, Feldgehölzen, Auwaldresten, Ackeräumen, Ödlandflächen, Streuobstwiesen, Graswegen, Wiesen und Weiden für die Arten Wachtelkönig, Neuntöter, Heidelerche, Brachpieper, Ortolan, Wendehals, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz und Graumammer
- die Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer traditionellen Grünlandbewirtschaftung für die Arten Rohrweihe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Neuntöter, Blaukehlchen, Klebitz, Bekassine, Rotschenkel, Wendehals und Braunkehlchen
- die Erhaltung von Feuchtgrünland, insbesondere von Flächen mit traditionellem Mahdrhythmus und gestaffelten Mahdzeitpunkten für die Arten Singschwan, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Wasserralle, Klebitz und Rotschenkel
- die Erhaltung von offenen und weiträumigen Gebietsteilen für die Arten Wiesenweihe, Kornweihe, Merlin, Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel oder die Vögel selbst beeinträchtigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen,

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verbote sind auch Handlungen im Sinne des Abs. 2 außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 und 3 gelten nicht für:

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht, soweit es keine andere angemessene, zufrieden stellende Lösung gibt und die Maßnahmen auf das zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Maß beschränkt bleiben;
5. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Landschaftsschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt, in welchem die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen aufgeführt sind. Dieser Plan wird in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 5

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Die zuständige Naturschutzbehörde ergreift oder veranlasst die nötigen Maßnahmen, um erhebliche Störungen oder Beeinträchtigungen zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder vertragliche Verpflichtungen verletzt werden und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;
2. einer von der Naturschutzbehörde nach § 5 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

Bestehende Schutzgebiete

Soweit für die innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete „Lahnaltarm von Bellnhausen“, „Auenverbund Lahn-Ohm“ und „Auenverbund Lahn-Dill“ in den entsprechenden Verordnungen schärfere Regelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 8

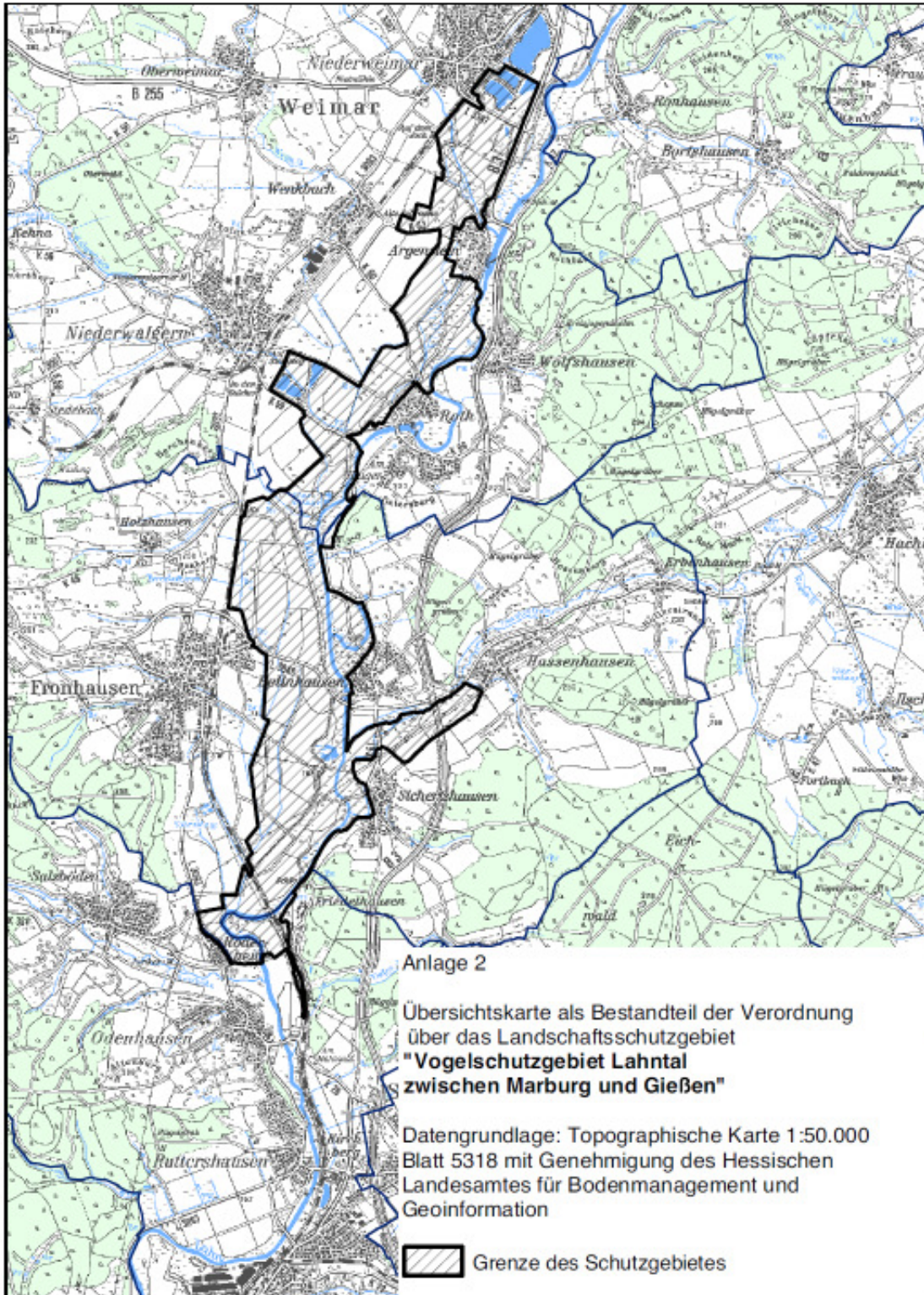
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 29/2006 S. 1520



Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Darmstadt“ vom 3. Januar 2007.
 Auszug aus Topographischen Karten im Maßstab 1 : 50 000; Blätter L 6116 und 6118
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-07 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



110

GIESSEN

Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Marburg

Nachdem die Forstbetriebsgemeinschaft Marburg in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 die Auflösung beschlossen hat, wird mit Bescheid vom 15. Dezember 2006, V 53.3 F — K 27.1, die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 20 des Bundeswaldgesetzes widerrufen. Gleichzeitig erlischt die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein.

Wetzlar, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Gießen

V 53.3 — F — K 27.1

StAnz. 4/2007 S. 188

111

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Diemel“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Schwalm“

Vom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Diemel“ vom 15. November 1994 (StAnz S. 3747) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 12 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Diemel oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Diemel im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3, Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „23. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Diemel oder in die Nebengewässer der Diemel im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (StAnz. S. 129) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Eder oder ihrer Nebengewässer in den genannten Abschnitten bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Eder im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Eder in die Eder zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Hessen bei Hatzfeld und der Ederbrücke bei Kirchlotheim sowie zwischen der Ederseestaumauer und der Mündung in die Fulda oder in die Nebengewässer der Eder im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 (StAnz. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2004 (StAnz. S. 1766) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.

- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Fulda in dem genannten Abschnitt oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Fulda im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- In § 6 wird in Ziffer 3 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“.
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - „14. entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Fulda zwischen Gersfeld und dem Wehr in Bad Hersfeld oder in die Nebengewässer der Fulda im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese in den genannten Abschnitten befährt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.

Artikel 4

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. S. 55) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Feld- und Ufergehölzen“ eingefügt: „Röhrichtbeständen“.
- § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen aller Art in die Schwalm oder in die Nebengewässer der Schwalm im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie das Befahren der Schwalm oder ihrer Nebengewässer bedarf einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde. Das Nähere regelt eine Allgemeinverfügung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

(2) Das Betreten von Sand- und Kiesbänken ist nicht erlaubt.

(3) Die vorstehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte gelten nicht für:

- die Einsätze und Übungen von Bundeswehr, Feuerwehr, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Polizei und Katastrophenschutz sowie die Gewässerunterhaltung;
- das Befahren der Schwalm im Rahmen genehmigter Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. “.
- Der bisherige § 5 wird § 6.
- In § 6 wird in Ziffer 12 nach den Worten „Feld- oder Ufergehölze“ eingefügt: „Röhrichtbestände“;
- § 6 wird um folgende Ziffern ergänzt:
 - entgegen § 5 Abs. 1 Wasserfahrzeuge aller Art in die Schwalm oder in ihre Nebengewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne Genehmigung einsetzt oder diese befährt;
 - entgegen § 5 Abs. 2 Sand- oder Kiesbänke betritt.“.
- Der bisherige § 6 wird § 7.
- Der bisherige § 7 wird § 8.
- Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Genehmigungsvorbehalte des Art. 1 gelten ab dem 1. Mai 2007, die Genehmigungsvorbehalte des Art. 2 gelten ab dem 1. Oktober 2007, die Genehmigungsvorbehalte der Art. 3 und 4 gelten ab dem 1. Mai 2008.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein

Regierungspräsident

StAnz. 4/2007 S. 188

der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Schwalm oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.

5. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel, zu erheben.

Kassel, 15. Dezember 2006

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Klein

Regierungspräsident

St.Anz. 4/2007 S. 190

113

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Diemel mit Wasserfahrzeugen vom 15. Dezember 2006

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Diemel vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006, bedarf das Befahren der Diemel zwischen der Ortschaft Haueda (Stadt Liebenau) diemelabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Bad Karlshafen mit Wasserfahrzeugen ab dem 1. Mai 2007 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Oberer Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte folgende Regelungen.

I. Kontingente und Gewässereinteilung

Für die Erteilung der Genehmigungen werden folgende Kontingente festgesetzt:

Abschnitt 1: Von Haueda bis Stammen

Gäste mit dem Ziel von Unterbringungen in Trendelburg können mit der Genehmigung für den Abschnitt Haueda/Stammen über Stammen hinaus bis nach Trendelburg fahren.

Abschnitt 2: Von Trendelburg bis Bad Karlshafen

Gäste mit Unterbringungen in Stammen können mit der Genehmigung für den Abschnitt Trendelburg/Bad Karlshafen bereits in Stammen einsetzen.

Auf den Abschnitten 1 und 2 werden jeweils 75 Boote pro Tag zugelassen, aufgeteilt auf das Kontingent von 50 Booten für gewerbliche Kanuveranstalter und 25 Booten für selbstorganisierte Nutzer. Die Vereine des Deutschen Kanuverbandes können darüber hinaus die Diemel im bisherigen Umfang nutzen, das sind maximal 25 Boote pro Tag zwischen Haueda und Bad Karlshafen.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie zum Beispiel: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Diemel zum privaten Gebrauch im Rahmen des Kontingents nach Ziffer I kostenfrei befahren. Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden. Die Nebenbestimmungen unter IV. sind zu beachten.

Im Internet kann unter der Adresse www.kanu-nordhessen.de das aktuell verfügbare Kontingent unter Angabe der geplanten Strecke und des Datums der Fahrt eingesehen werden. Sofern freie Kontingente verfügbar sind, kann die Fahrt unter dieser Adresse direkt angemeldet werden.

Nach erfolgter Anmeldung wird die Genehmigung gebührenfrei als E-Mail verschickt. Sie beinhaltet den Namen des Sportbootfahrers, das Fahrtdatum sowie die zu befahrende Strecke. Sie ist bei der Fahrt auf der Diemel mitzuführen und auf Verlangen den örtlichen Kontrolleuren vorzuzeigen. Sofern das jeweilige Kontingent erfüllt ist, ist eine Befahrung an diesem Tag nicht zulässig.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Veranstalter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsetzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Für die Abschnitte 1 und 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des oben genannten Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Auf allen Nebengewässern der Diemel (Einemündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten. Von dort erfolgt eine Abstimmung mit dem „Runden Tisch Diemel“. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. Dezember des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (zum Beispiel durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Nebengewässer der Diemel (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

Der Deutsche Kanuverband verteilt das ihm zugeteilte Kontingent zur Befahrung der Diemel nach Ziffer I. auf die einzelnen Vereine. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Deutschen Kanuverband gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — weitere Genehmigungen zum Befahren der Diemel mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

862

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“

Vom 29. August 2008

Aufgrund von § 28 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis und im Vogelsbergkreis Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 13. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 55), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird zusammen mit der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, vom Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde – Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreis-ausschüssen – Untere Naturschutzbehörde – des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze) und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen).

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. August 2008

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Klein
Regierungspräsident

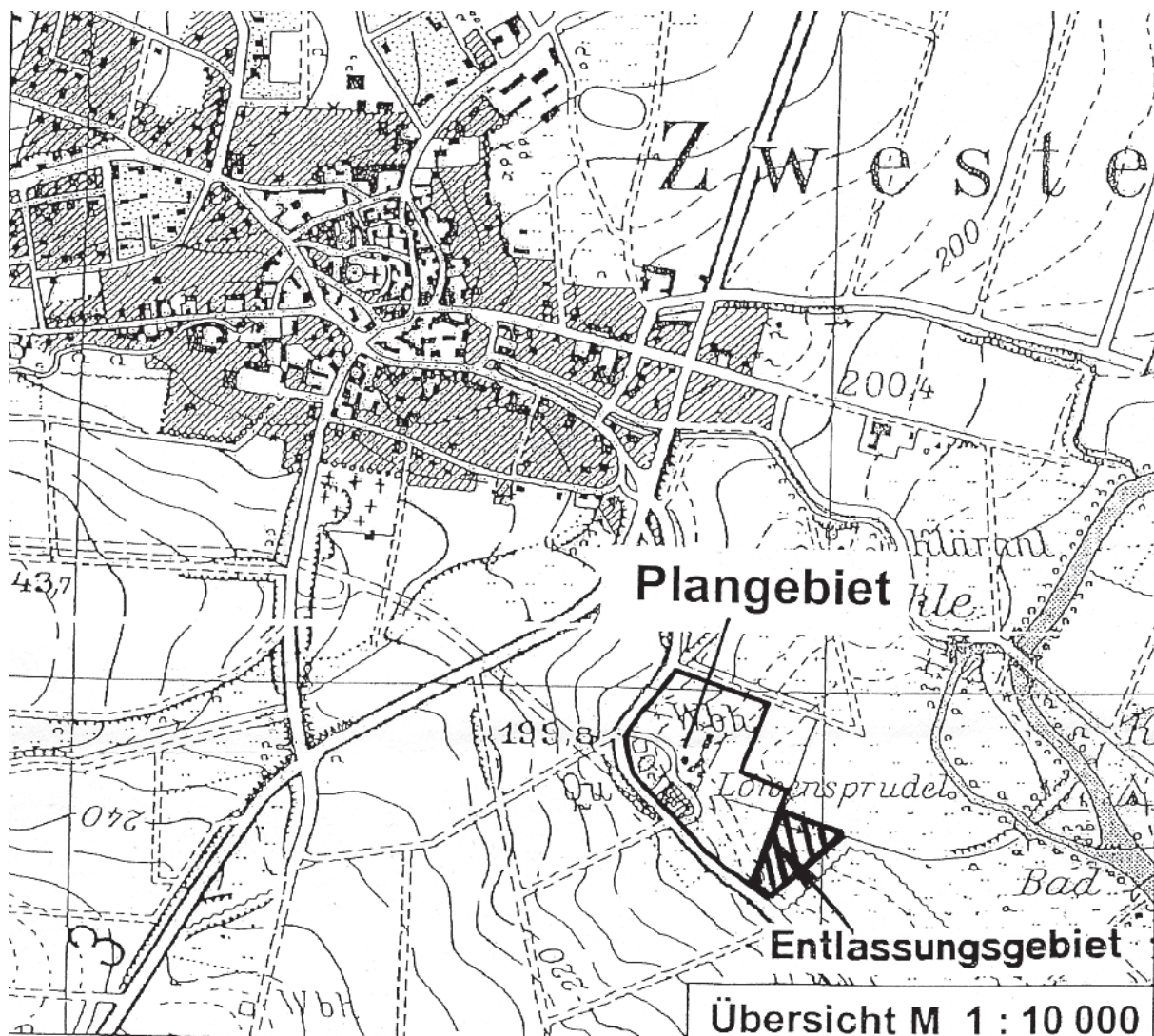
StAnz. 40/2008 S. 2568

Anlage 1

Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000

Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)



Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 25 000, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-information (HLBG)

